

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führte bis zum 12. September 2023 den Namen Hilfe Litauen Belarus e.V. Ab dem 12. September 2023 führt er den Namen Humanitäre Hilfe Bergisch Gladbach e.V.

Der Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und auch kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vorrangig in bedürftigen osteuropäischen Ländern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung hilfebedürftiger Personen und auch Institutionen (z. B. Unterhaltung von Waisenhäusern, Krankenhäusern, Schulen, Altenheimen, Kindergärten, Kindernachmittagsbetreuungen, Priesterseminare, Pfarreien, Caritas-Stationen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung) mittels Sach- und Geldspenden.

Der Verein erreicht seine Ziele (Sammlung von Sach- und Geldspenden für die oben genannten Zwecke) insbesondere durch Informationen der Öffentlichkeit, durch Herausgabe von Flyern, Betreuung einer Homepage, Versenden von Informationsmaterialien, sowie Spendenaufrufe.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Juristische Personen können Fördermitglied des Vereins werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei minderjährigen Personen muss mindestens ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag mitunterschreiben.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Betrag erhoben. Die Höhe der Beträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zu Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.

Neue Mitglieder haben binnen vier Wochen nach Aufnahme den zum Zeitpunkt geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

Erfolgt die Aufnahme nach dem 30. November, kann von einer Beitragspflicht für das laufende Jahr abgesehen werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des geschäftsführenden Vorstands, Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung sollte möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung soll vorzugsweise in Präsenz stattfinden, kann aber insbesondere in Zeiten von Pandemien oder vergleichbarer Einschränkungen auch in einem Online-Format erfolgen.

Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens / Versendedatum der Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des geschäftsführenden Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes ordentliche volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied darf lediglich nur ein Mitglied vertreten. Die Vollmacht muss bis zum Beginn der Versammlung vorliegen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Auf Verlangen eines Wahlberechtigten muss jede Wahl geheim abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Kassenprüfern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Präsenz oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Geschäftsführende Vorstandsmitglieder können nur ordentliche volljährige Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Der geschäftsführende Vorstand kann Beisitzer bestimmen. Die Anzahl der Beisitzer ist nicht limitiert. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Gemeinsam bilden der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer den Gesamtvorstand.

Das Amt als Beisitzer endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstands, einer Abberufung durch den geschäftsführenden Vorstand oder aus sonstigen Gründen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch jegliche Vorstandszugehörigkeit.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Dauer der Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstands; bis zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein Ersatzmitglied in den geschäftsführenden Vorstand berufen.

Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist von allen teilnehmenden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- Die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt durch Abstimmung in Präsenz oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§14 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. In diesem Fall reicht ein Beschluss mit einfacher Mehrheit zur Begründung der Ehrenmitgliedschaft aus. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung in Präsenz oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine reine Ehrung. Das Ehrenmitglied wird rechtlich gesehen kein Vereinsmitglied, sofern das Ehrenmitglied nicht bereits Vereinsmitglied ist. Durch diese Ehrenmitgliedschaft hat das Ehrenmitglied keine Pflichten oder Rechte eines Mitglieds im Verein, außer das Ehrenmitglied ist zugleich auch Vereinsmitglied.

Die Ehrenmitgliedschaft ist ein persönliches Recht. Sie ist nicht vererbbar und erlischt mit dem Tod des Ehrenmitglieds.

Da die Ehrenmitgliedschaft davon abhängig ist, dass das Mitglied mit ihr einverstanden ist, kann das Ehrenmitglied die Ehrenmitgliedschaft auch „zurückgeben“. Hierfür ist eine eindeutige Erklärung mit dem Satz: „Ich gebe meine Ehrenmitgliedschaft zurück“ oder dem Sinn nach ähnlichen Worten erforderlich.

Grundsätzlich kann die Mitgliederversammlung eine erteilte Ehrenmitgliedschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wieder aberkennen. Hierzu sind die gleichen Mehrheitsverhältnisse erforderlich, die für den Beschluss über die Ehrenmitgliedschaft nötig waren.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Humanitäre Hilfe Overath e.V., Overath, der

es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.


§ 16 Beurkundung

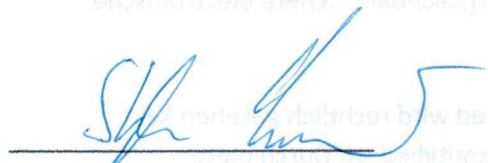
Der vorstehende Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.09.2023 wörtlich überein.

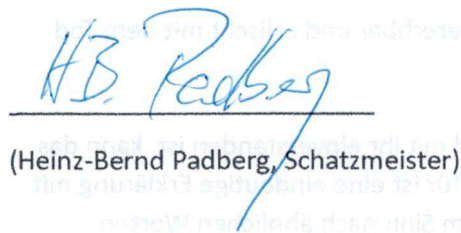
Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung in Kraft.

Bergisch Gladbach, 12.09.2023

Für die Richtigkeit:


(Ulrich Gürster, 1. Vorsitzender)


(Stephan Glaubitt, 2. Vorsitzender)


(Heinz-Bernd Padberg, Schatzmeister)